



Sonderabfall-entsorgung

Das Abrufsystem



Die ordnungsgemäße Entsorgung von Sonderabfällen stellt für viele oft ein Problem dar. Während kleine Mengen am Schadstoffmobil oder auf dem Recyclinghof abgegeben werden können, ist die Entsorgung von größeren Mengen (bis 2.000 kg/Jahr) oft schwierig.

Um hier Hilfestellung zu geben, bietet der Südbrandenburgische Abfallzweckverband (SBAZV) ein in der Handhabung einfaches und zuverlässiges Abholssystem an, das wir Ihnen hier genauer vorstellen wollen.

Der gesetzliche Rahmen

„Sonderabfälle“ umfassen jene Abfallarten, die wegen ihrer stofflichen Eigenschaften im Vergleich zum Restmüll zusätzliche Maßnahmen bei der Entsorgung erfordern und die demzufolge nicht gemeinsam mit dem Restmüll entsorgt werden dürfen.

Das Brandenburgische Abfallgesetz (BbgAbfG) schreibt in § 3 Abs. 1 und 3 vor, dass die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auch zuständig sind für das Einsammeln von Abfällen, die in Haushalten und in kleinen Mengen in Gewerbebetrieben anfallen und deren Gefährlichkeit derjenigen der Sonderabfälle nach § 48 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) entspricht. Sie sind getrennt einzusammeln und einer Entsorgung zuzuführen.

Nach § 10 der Abfallentsorgungssatzung des SBAZV sind deshalb diese Abfälle ausdrücklich von der gemeinsamen Entsorgung mit Hausmüll bzw. hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen ausgeschlossen.

Die Lösung: Sonderabfallentsorgung auf „Abruf“

Kleingewerbebetriebe aber auch Privatpersonen, bei denen im Jahr maximal 2.000 kg gefährliche Abfälle anfallen, können ihre Sonderabfälle auf Abruf abholen lassen. Die Entsorgung erfolgt außerhalb der Sammlungen für Haushalte, da bei dieser - auf Grund des eingeschränkten Platzbedarfes im Schadstoffmobil - nur Sonderabfälle in Kleinmengen angenommen werden (gemäß Anhang I der Abfallentsorgungssatzung). Die Abholung und Entsorgung der Sonderabfälle auf Abruf ist gebührenpflichtig.

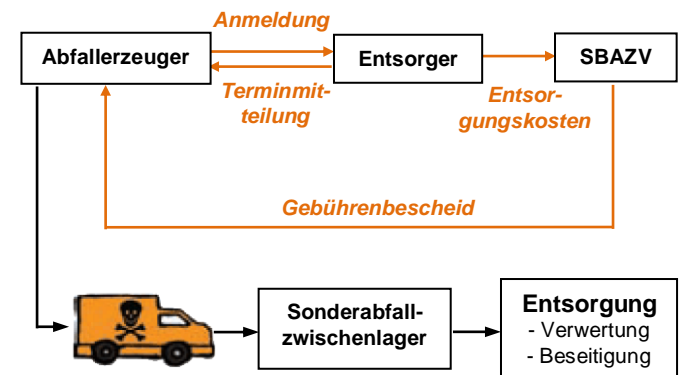
Wie funktioniert die Entsorgung auf „Abruf“?

Die Anmeldung zur Abholung und Entsorgung der Sonderabfälle erfolgt mit einem Anmeldeformular. Den Anmelde-schein füllen Sie bitte aus und senden diesen unterschrieben

an den im Briefkopf angegebenen Entsorger. Der Abholtermin wird Ihnen vom Entsorgungsunternehmen rechtzeitig mitgeteilt. Die Abholung erfolgt innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Anmeldeformulars beim Entsorgungsunternehmen.

Die Übergabe der Sonderabfälle muss persönlich oder durch einen Beauftragten erfolgen.

Die bei der Abholung tatsächlich übernommene und von Ihnen per Unterschrift bestätigte Abfallmenge dient als Berechnungsgrundlage. Hierfür erhalten Sie vom Entsorger die entsprechenden Übernahmescheine, die Ihnen als Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung dienen.



Welche Vorteile bringt dieses System?

Die Abholung der Sonderabfälle auf Abruf ist einfach und bequem in der Handhabung. Sie brauchen für Sonderabfälle, die nicht regelmäßig oder nur in geringen Mengen anfallen keine eigene Entsorgungslogistik aufbauen und die Abfälle auch nicht selbst transportieren. Eine Andienung der Sonderabfälle an die SBB Sonderabfallgesellschaft Brandenburg Berlin GmbH entfällt hierdurch.

Gleichzeitig ist die umweltverträgliche Entsorgung bzw. Verwertung der Sonderabfälle sichergestellt. Mit dem Erhalt der Übernahmescheine können Sie jederzeit die ordnungsgemäße Entsorgung Ihrer Sonderabfälle nachweisen.

Welche Kosten entstehen?

Nach der Entsorgung der Sonderabfälle erhalten Sie einen Gebührenbescheid vom SBAZV. Grundlage für die Gebührenerhebung bilden die mit dem Übernahmeschein tatsächlich übernommenen Mengen.

Gemäß Abfallgebührensatzung setzen sich die Gebühren zusammen aus:

1. einer Anfahrtspauschale für die Annahme vor Ort in Höhe von **50,00 €**

und

2. den Entsorgungskosten für die Entsorgung je kg Abfall entsprechend der nebenstehenden Auflistung (siehe Tabelle).

Wenn Sie noch weitere Fragen zur Sonderabfallentsorgung auf „Abruf“ haben, wenden Sie sich bitte an den:

**Südbrandenburgischen Abfallzweckverband
(SBAZV)**

**Teltowkehre 20
14974 Ludwigsfelde**

**Zentrale Servicenummer: 03378 / 5180-180
Abfallberatung: 03378 / 5180-170 oder -171**

Fax.: 03378 / 5180-101



Stand: Januar 2022

Entsorgungskosten:

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Menge	Leistungs-betrag
060404*	quecksilberhaltige Abfälle	kg	15,31 €
150110*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind - ohne Spraydosen	kg	0,36 €
150110*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind - Spraydosen	kg	2,51 €
150111*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z. B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse	kg	0,36 €
150202*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	kg	0,60 €
160504*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	kg	2,15 €
160507*	gebrauchte anorg. Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	kg	2,99 €
160508*	gebrauchte org. Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	kg	2,99 €
170301*	kohlenteerhaltige Bitumengemische	kg	0,60 €
200113*	Lösemittel, nicht halogeniert	kg	0,60 €
200113*	Lösemittel, halogeniert	kg	1,19 €
200114*	Säuren	kg	0,60 €
200115*	Laugen	kg	0,60 €
200117*	Fotochemikalien	kg	0,96 €
200119*	Pestizide	kg	1,92 €
200121*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	Stück	0,47 €
200126*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen, - Öle	kg	0,12 €
200126*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen, - Fette	kg	0,60 €
200127*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	kg	0,60 €
200129*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	kg	0,60 €
200131*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	kg	0,60 €

Die mit * gekennzeichneten Abfallarten gelten als gefährlich i. S. d. § 3 Abs. 5 i. V. m. § 48 des KrWG.